

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
Landesverband Thüringen e.V.
BEITRAGS- und MAHNGBÜHRENORDNUNG

1. Beitragshöhe

Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird von der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ LV Thüringen festgesetzt.

Die aktuell geltenden Jahresmitgliedsbeiträge sind folgende:

Vollmitglieder: 140,00 EUR

Ermäßigungen:

Studentische Mitglieder: 70,00 EUR

Studierende, die sich in einer Ausbildung befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation erreicht wird, gelten im Sinne der Satzung (§5 A I.) als vorläufige Mitglieder. Sie zahlen bei entsprechendem Nachweis, der für jedes Semester zu erbringen ist, 50 % des o.g. Jahresbeitrags. Diese Ermäßigung wird maximal für die Regelstudienzeit gewährt.

Ehepartner: 70,00 EUR

Senioren^{1) 2) 3)} 70,00 EUR

1) Auf Antrag ohne Begründung/ohne Nachweise:

Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können für das darauffolgende Kalenderjahr Antrag auf ermäßigten Seniorenbeitrag stellen. Sie werden nicht mehr in der Internet-Datenbank aufgeführt und erscheinen in evtl. sonstigen Publikationen des LV (Mitglieder-CD, gedrucktes Mitgliederverzeichnis u. ä.) mit dem Vermerk „Auftragsannahme „nein“.

Dies gilt auch für Mitglieder, die bisher ab dem 60. Lebensjahr Anspruch auf Ermäßigung hatten.

Die Seniorenermäßigung kann auf Wunsch des Mitglieds auch wieder in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden. Derartige Wechsel sind jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres möglich, gelten mindestens für ein Kalenderjahr und sind bis 31.12. des Vorjahres der Geschäftsstelle mitzuteilen.

2) Bekommt ein Mitglied eine Einzelermäßigung, dann entfallen alle anderen Ermäßigungen.

3) Die Bestimmungen für Senioren gelten analog für Bezieher von Altersruhegeld, Vorruhestandsgeld, EU-Rente u. ä. an das Lebensalter bzw. eine Erwerbsunfähigkeit gebundene Einkommensersatzleistung.

2. Beitragsminderung/-befreiung:

Bei außergewöhnlichen sozialen Notlagen kann der Vorstand auf Antrag für eine Dauer von maximal 12 Monaten eine Beitragsminderung um maximal 50 %, in Ausnahmefällen eine Beitragsbefreiung (ruhende Mitgliedschaft) gewähren.

Die Beitragsminderung oder -befreiung beginnt frühestens am 1. des darauffolgenden Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft erhält das Mitglied keinerlei Leistungen von Seiten des BDÜ LV Thüringen.

In Ausnahmefällen kann die Beitragsminderung oder -befreiung auf Antrag um jeweils

weitere 12 Monate verlängert werden (siehe §7, Abs. 5 der Satzung), nachdem ein Gespräch zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Vorstand darüber stattgefunden hat, ob eine weitere Mitgliedschaft sinnvoll ist.

Die maximale Dauer, für die eine Beitragsminderung gewährt wird, beträgt 3 Jahre, die einer Beitragsbefreiung 2 Jahre.

3. **Aufnahmegebühr:**

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 100 Euro erhoben. Studentenmitglieder zahlen die Aufnahmegebühr erst mit Beginn der Vollmitgliedschaft.

4. **Beitragszahlung:**

4.1. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Die Mitglieder erteilen dem Schatzmeister eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Sollte die Bankverbindung nicht dem aktuellen Stand entsprechen oder das Konto nicht gedeckt sein, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Mitglieds.

Die Mitglieder können im Rahmen des Bankeinzugs zwischen den folgenden Zahlungsweisen wählen:

a) jährlich; Gesamtbeitrag zahlbar bis 31. Mai des jeweiligen Jahres, oder

b) halbjährlich; jeweils 50 % des Jahresbeitrags zahlbar bis 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres, oder

4.2. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der gesamte Jahresbeitrag bis 31. März des jeweiligen Jahres zu überweisen.

4.3. Bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres erhalten alle Mitglieder eine Beitragsrechnung per E-Mail. Diese dient zusammen mit dem Kontoauszug als Zahlungsbeleg. Eine Bestätigung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Quittung) wird nicht ausgestellt.

5. **Zahlungsrückstände:**

5.1. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr für den Zeitraum von mehr als drei Monaten mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, werden von der Geschäftsstelle um Begleichung des Rückstandes innerhalb von 14 Tagen gebeten. Diese Zahlungserinnerung wird per E-Mail versendet.

5.2. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerung keine Beitragszahlung, so ergeht nach spätestens sechs Wochen die erste Mahnung per Einschreiben mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen sämtliche Leistungen des Verbandes für dieses Mitglied einschl. Lieferung des MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in der Onlinedatenbank und Mitgliederverzeichnissen des BDÜ vorläufig eingestellt werden. Für dieses Schreiben wird zusätzlich zum Porto eine Mahngebühr von 3,- Euro erhoben.

5.3. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine zweite und zugleich letzte Mahnung per Einschreiben mit einer nochmaligen 14-tägigen Frist und dem Hinweis, dass die Nichtzahlung zum Ausschluss aus dem Verband führt. Für dieses Schreiben wird zusätzlich zum Porto eine Mahngebühr von 3,- Euro erhoben.

5.4. Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar und der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte,

dem Verband eine neue gültige Anschrift mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde gegen den Ausschluss zur nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

- 5.5. Ein Ausschluss aus dem Verband wegen Beitragsrückständen gemäß §6 Abs. 3 der Satzung entbindet nicht von der Pflicht, den ausstehenden Beitrag zu zahlen; das Gleiche gilt bei Austritt eines Mitglieds.

6. Die vorliegende Fassung der Beitrags- und Mahngebührenordnung des BDÜ Landesverbandes Thüringen e.V. tritt mit der Annahme durch die Jahresmitgliederversammlung vom 22. April 2017 rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.